**VERTRAG ÜBER BILDUNG AN DER GRUNDSCHULE**

 **Abgeschlossen im Sinne des neuen tschechischen BGB 2014,**

**Unbenannter Vertrag § 1746 Abs. 2**

**Art. 1**

**Vertragsparteien**

*………………………………………………………………………………………………………………………………………………….*

*auf der einen Seite (weiter nur Schule)*

und

Vor- und Nachname des rechtlichen Vertreters: …………………………………………… ………………....

Geburtsdatum: …………………………..

Ausweisnummer: ……………………………..………… gültig bis: ………………………………….

Hauptwohnsitz: ……………………………………………………………………………………

…………………………………………………………………………………………………..

Kontaktadresse (falls vom Hauptwohnsitz abweichend)

……………………………………………………………………………………………………

Kontakt E-Mail: …………………………………………. Kontakt Telefon: ………………..

…………………………………………

als rechtlicher Vertreter des/der Minderjährigen

Name: …………………………………………………….. Geburtsdatum:…………………..

*auf der anderen Seite (weiter nur rechtlicher Vertreter und Kind)*

**Art. 2**

**Einleitende Bestimmungen**

2.1 Die Schule ist Träger der Grundschule, der schulischen Einrichtung und der Vorschuleinrichtung auf Grundlage des Beschlusses des Schulministeriums der Tschechischen Republik AZ:

 …………………………………………………………………………………………………………

2.2 Die rechtlichen Vertreter erklären, dass sie berechtigt sind, im Interesse und zum Vorteil des (der) Minderjährigen zu handeln und Rechtshandlungen zu tätigen.

**Art. 3**

**Vertragsgegenstand**

3.1 Die Schule verpflichtet sich, im Einklang mit diesem Vertrag und den geltenden Gesetzen Unterricht durchzuführen und sich in Zusammenarbeit mit den rechtlichen Vertretern an der Erziehung und der Bildung des Schülers im Geiste allgemein geltender moralischer Grundsätze zu beteiligen, und zwar unter Berücksichtigung der Bedeutung des Unterrichts an der Grundschule für das weitere Leben des Schülers. Die Schule beachtet bei ihrer Tätigkeit die Anweisungen des Schulministeriums der Tschechischen Republik und des Bezirksamts …….

………....................................................................................................................................................

3.2 Die rechtlichen Vertreter erklären, dass sie sich mit dem Umfeld der Schule vertraut gemacht haben und verpflichten sich, ordentlich das Schulgeld und weitere Gebühren zu zahlen, zu deren Zahlung sie sich weiter gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags verpflichten (siehe Art. 5 und 6). Weiter erklären die rechtlichen Vertreter, dass sie über die Schulordnung informiert wurden und damit vertraut gemacht wurden, über ihre Ausgabe und ihren Inhalt, sowie auch mit weiteren inneren Vorschriften der Schule, die hiermit für die Parteien dieses Vertrags verpflichtend werden.

**Art. 4**

**Schulbesuch**

4.1 Unter Schulbesuch versteht man die vollwertige Teilnahme des Schülers am Unterrichtsprogramm im Sinne der verbindlichen Lehrsysteme der Grundschule. Die Schule garantiert, dass die erzielte Schulbildung mindestens vergleichbar mit der Bildung sein wird, die an staatlichen Grundschulen erzielbar ist.

4.2 Der Ablauf des Schulbesuchs wird durch die Schulordnung geregelt. Er kann nach dem aktuellen Bedarf der Schule, Dringlichkeit der Interessen und den Anweisungen des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin der Gesellschaft und des Direktors/der Direktorin der Schule ergänzt und gesteuert werden. Die rechtlichen Vertreter sind verpflichtet, solche Anweisungen zu respektieren. Der Schüler richtet sich in erster Linie nach den Weisungen, die ihm in seinem Interesse von der Schule über die Lehrer und weitere Vertreter der Schule erteilt werden.

4.3 Der Schüler ist verpflichtet, in diejenigen Schulräume zum Unterricht zu gehen, die die Schule im Rahmen ihrer Tätigkeit nutzt. Die Verantwortung für die Erfüllung dieser Pflicht tragen die rechtlichen Vertreter. Die Schule trägt die Verantwortung für den Schüler, der sich im Rahmen des Unterrichts oder im Rahmen des Schulbesuchs (z. B. Hort, Nachmittagsgruppen u. ä.) in Räumlichkeiten aufhält, die die Schule bei ihrer Tätigkeit nutzt, und zwar bis zu der Zeit, wenn der Schüler die Räumlichkeiten verlassen muss, oder zu der Zeit, wenn den Schüler die rechtlichen Vertreter übernehmen bzw. wenn er die Räumlichkeiten selbst verlassen hat.

**Art. 5**

**Schulgeld**

5.1 Das Schulgeld wird nach dem vereinbarten Zahlungskalender geregelt und beträgt **………**CZK pro Jahr des Schulbesuchs. Die Höhe des Schulgelds wird fest in gleicher Höhe, für die Zeit von 3 Jahren des Schulbesuchs, ab dem Tag der Unterzeichnung des Vertrags für das aktuelle Schuljahr, festgelegt. In weiteren Jahren kann diese Summe in Einklang mit dem Gesetz bis zur Höhe der Inflation erhöht werden. Im Fall der Geltendmachung eines Rabats für ein weiteres Kind, das unsere Einrichtung besucht, wird nach der geltenden Preisliste auf der Webseite www……………………….cz verfahren. Die rechtlichen Vertreter sind verpflichtet, jede Zahlung spätestens zum festgelegten Fälligkeitstermin der einzelnen Zahlung (siehe Zahlungskalender) durch Überweisung auf das Konto Nr. …………………………………… zu bezahlen, und zwar mit dem zugeteilten, **fest vorgegebenen variablen Symbol für jeden einzelnen Schüler ……... Die Zahlungen können auf 10 oder 12 Zahlungen verteilt werden.**

5.2 Die Zahlung des Schulgelds wird durch die rechtlichen Vertreter spätestens zum 15. Tag in dem Monat bezahlt, der auf den Monat folgt, für den die Zahlung gilt. **Die erste Zahlung des Schulgelds erfolgt also spätestens zum ……....……für den Monat ….............** Als Augenblick der Zahlung des Schulgelds gilt die Gutschreibung auf das Bankkonto der Schule. Jegliche weitere Änderung im Vertrag wird durch einen Zusatz geregelt.

5.3 Das Schulgeld wird von der Schule vor allem zur Zahlung zweckmäßiger Kosten in Verbindung mit dem Unterricht und der Erziehung des Schülers an der Grundschule und im Schulhort, für den Kauf von Lehrbüchern und Lehrmaterial, Versicherung sowie weitere Ausgaben in Verbindung mit dem ordentlichen und zweckdienlichen Betrieb der Schule genutzt. Mit dem Schulgeld können keine Kosten in Verbindung mit Verpflegung, mit Nachmittagsprogramm, Schulkursen, Teilnahme am Aufenthalt „Schule in der Natur“ u. ä. bezahlt werden.

5.4 Auf Erstattung des Schulgelds, oder einen Teil davon, für das aktuelle Schuljahr besteht kein Anspruch, falls die Teilnahme des Schülers am Schulbesuch oder am Unterricht in der Schule aus anderen Gründen erloschen ist, als aus denen, die ausschließlich auf Seiten der Schule entstanden sind. Über Erlassen des Schulgelds kann in Ausnahmefällen der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und der Direktor/die Direktorin auf Grundlage eines schriftlichen Antrags des rechtlichen Vertreters.

5.5 Im Augenblick der Unterzeichnung dieses Vertrags entsteht den rechtlichen Vertretern die Pflicht, Schulgeld zu bezahlen, und der Schule die Pflicht im Sinne von Art. 3 dieses Vertrags. Im Fall, dass eine der Zahlungen des Schulgelds nicht ordentlich erfolgt, wird der Schüler nicht an von der Schule veranstalteten Aktionen teilnehmen können, aber ihm kommt Ersatzunterricht in eingeschränktem Umfang zuteil. Falls die Pflicht zur Zahlung des Schulgelds wiederholt verletzt wird, ist die Schule berechtigt, die Zahlung einer Kaution für die Zahlung des Schulgelds von Seiten der rechtlichen Vertreter bis zur Höhe der 12-fachen Monatszahlung für den Schüler auf Grundlage der Mitteilung über die Feststellung deren Höhe, die den rechtlichen Vertretern zugeschickt wurde, zu fordern, wobei die Schule diese Kaution zur Deckung von Zahlungen des Schulgelds verwenden kann, die in Verzug sind. Der rechtliche Vertreter ist verpflichtet, immer auf Aufforderung von Seiten der Schule, die Höhe der eingezahlten Kaution zur geforderten Höhe zu ergänzen. Die Kaution ist nicht verzinst und kann nur bei Beendigung des Vertrags oder auf Beschluss der Schule über ihre Auflösung zurückgezahlt werden.

5.6 Für den Fall, dass es zum Verzug bei der Zahlung des Schul- oder Essensgelds kommt, hat die Schule Anspruch auf die Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 0,05 % für jeden Tag des Verzugs ab dem ersten Tag, der auf den Monat folgt, in dem die entsprechende Rechnung für das Schulgeld fällig war.

**Art. 6**

**Sonstige Rechte und Pflichten der Vertragsparteien**

6.1 Die Schule ist unter Einhaltung der Hygienebedingungen verpflichtet, die Verpflegung des Schülers sicherzustellen.
6.2 Die rechtlichen Vertreter sind verpflichtet, das Essensgeld für den Schüler in voller Höhe immer spätestens zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats zu bezahlen. Die Zahlung des Essensgelds erfolgt per Lastschrift vom Bankkonto, bei deren Einrichtung sich die rechtlichen Vertreter zur Mitarbeit verpflichten.

6.3. Bei Verzug mit der Zahlung des Schul- oder Essensgelds ist es die Pflicht der Schule, gemäß der folgenden Bedingungen Mahnungen zu verschicken:

 1. Mahnung per E-Mail nach 4 Kalendertagen ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit an die E-Mail-Adresse des rechtlichen Vertreters,

die in Art. 1 angeführt ist – gebührenfrei;

 2. Mahnung per E-Mail nach 4 weiteren Kalendertagen ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit an die E-Mail-Adresse des rechtlichen Vertreters

die in Art. 1 angeführt ist – gebührenfrei;

3. Mahnung – E-Mail, telefonischer Kontakt, vorgerichtliche Mahnung.

Die rechtlichen Vertreter sind verpflichtet, die Gebühren für die 3. Mahnung und eventuelle weitere Sanktionen (nach aktuellem Tarif), z. B. Verzugszinsen, unverzüglich nach Erhalt der Rechnungen zu zahlen. Diese Sanktionsrechnungen werden elektronisch an die in Art. 1 dieses Vertrags angeführte E-Mail-Adresse geschickt. Falls das Essensgeld auch nicht auf Grundlage von Mahnungen ordentlich bezahlt wird, wird der Schüler nicht Verpflegung im Rahmen der Schule erhalten.

6.5 Die Verpflegung wird von den Schülern bzw. ihren rechtlichen Vertretern für den Tag der Abwesenheit eines Schülers spätestens **bis 16:00 Uhr des Vortags** mittels dem generierten Zugangsnamen und -Passwort ab- oder angemeldet.

6.6 Die rechtlichen Vertreter sind verpflichtet, der Grundschule unverzüglich jegliche Änderungen des Gesundheitszustands des Schülers mitzuteilen, sowie auch weitere Tatsachen, die Einfluss auf die Arbeit der Schule gemäß diesem Vertrag haben. Die Schule trägt keine Verantwortung für jeglichen Schaden, insbesondere für Gesundheitsschafen, den der Schüler bei der Tätigkeit der Schule erleidet, falls die Schule über diese Änderung nicht rechtzeitig durch die rechtlichen Vertreter informiert wurde.

6.7 Falls der Schüler nicht zum Unterricht oder zum Programm der Schule erscheint, wird das Entschuldigen des Schülers von der Teilnahme daran aus irgendwelchen Gründen in der Schulordnung geregelt.

6.8 Falls der Schüler von der Grundschule auf eine andere Schule wechselt und diese eine Bewertung mit einer Note anfordert, führt ……………………….. dies auf Grundlage des Gesetzes 291/1991 Slg. §10 Abs. 2. durch.

6.9 Gemäß der Stellungnahme der Gewerkschaft 14 AZ.: 27 328/2004-14 zum Thema Mobiltelefone bzw. anderen Telekommunikationsgeräten können diese nur zu Zeiten von Pausen verwendet werden, d. h. zum Telefonieren, Verschicken von SMS usw. Die Verantwortung für Schäden beim Verlust eines Mobiltelefons in den Räumlichkeiten der Schule zur Zeit des Schulunterrichts trägt die Schule nur in Fällen, in denen das Telefon an der dafür vorgesehenen Stelle abgelegt wurde, also im Büro der Schule. Näheres über die Nutzung von Mobiltelefonen in der Schulordnung.

6.10 Bei Änderungen der in Art. 1 dieses Vertrags angeführten Angaben sind beide Parteien verpflichtet, die andere Partei über diese Tatsache binnen 10 Tagen zu informieren.

6.11. Die rechtlichen Vertreter sind verpflichtet, nach Vereinbarung mit der Schule die für den Schulbesuch notwendige adäquate Ausstattung für den Schüler sicherzustellen.

**Art. 7**

**Abschließende Bestimmungen**

7.1 Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften erstellt, von denen jede ein Blass mit beidseitigem und ein Blatt mit einseitigem Text umfasst. Jede Vertragspartei erhält jeweils eine Gleichschrift.

7.2 Der Vertrag wird auf bestimmte Zeit abgeschlossen, und zwar auf die Länge der Teilnahme des Schülers am Bildungsprozess entsprechend dem Gesetz. Im Fall von wiederholter Verletzung des Vertrags oder der inneren Vorschriften oder Regeln der Schule vonseiten des Schülers kann die Schule diesen Vertrag vorzeitig durch einseitige Kündigung beenden, wobei die Kündigungsfrist 2 Tage ab Zustellung der Kündigung beträgt. Im Fall, dass die Kündigung nicht zugestellt werden kann, gilt, dass sie einen Tag, nachdem sie nachweislich abgeschickt wurde, zugestellt wurde. Bei Beendigung des Vertrags im Lauf eines Kalendermonats entsteht den rechtlichen Vertretern kein Anspruch auf Rückgabe des Schulgelds für den nicht genutzten Teil des Kalendermonats, in dem die Kündigung zugestellt wurde. Der rechtliche Vertreter hat das Recht, den Vertrag immer zum Ende des Schuljahres zu kündigen, also zum 31. 8.
Nach diesem Zeitpunkt ist er verpflichtet, das Schulgeld nachzuzahlen.

7.3. Die in Art. 1 angeführten Angaben über Schüler und ihre rechtlichen Vertreter müssen durch einen Mitarbeiter der Schule überprüft werden. Eine Anmerkung zur Überprüfung von Angaben befindet sich am Ende dieses Vertrags.

7.4. Alle aus diesem Vertrag und im Zusammenhang mit ihm entstehenden Streitigkeiten werden mit abschließender Gültigkeit beim Schiedsgericht an der Handelskammer der Tschechischen Republik und der Agrarkammer der Tschechischen Republik nach deren Ordnung und Regeln durch einen Schiedsrichter, der vom Schiedsgericht ernannt wird, oder durch einen Juristen entschieden.

7.5 Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Eintreibung von Zahlungen für Schul- und Essensgeld müssen von den rechtlichen Vertretern bezahlt werden. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Schule berechtigt ist, die Angaben über Personen und Höhe von Forderungen und ausstehenden Zahlungen aus dem Titel dieses Vertrags zu veröffentlichen.

7.6. Die Vertragsparteien geben der Schule die Zustimmung zur Verarbeitung und zur Nutzung ihrer persönlicher Angaben sowie auch zur Veröffentlichung von Fotografien schulischer Veranstaltungen und der Tätigkeit der Schule im Rahmen von Werbung und Präsentation der Schule. Der Verwalter erklärt, dass die angeführten persönlichen Angaben gemäß der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rats Nr. 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr verarbeitet werden. Nähere Informationen finden Sie unter …………………….

7.7. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass jede einem der gesetzlichen Vertreter zugestellte Sendung als zugestellt gilt, wobei die Wahl dieser Person vollkommen auf Seiten der Schule liegt. Sendungen werden an die im Kopf dieses Vertrags angeführte Adresse oder an die Adresse, die der rechtliche Vertreter der Schule per Brief (Einschreiben) oder persönlich einem Vertreter der Schule meldet.

7.7 Die Vertragsparteien bestätigen übereinstimmend, dass sie diesen Vertrag unter voller Rechtsfähigkeit abgeschlossen haben und ihn vor der Unterzeichnung gelesen und für richtig erachtet haben.

Ort ……………., Datum …………………………

 ………………………………...........

 Rechtlicher Vertreter

Geschäftsführer/in und Direktor/in

Überprüfung der Angaben in Art. 1 beim Kind und seinen rechtlichen Vertretern wurde durchgeführt von:

………………………………………………..

Datum……………………………………… Unterschrift…………………………………..